

Teil 2: Besonderer Teil betreffend die speziellen Verpflichtungen der Protokolle

Anmerkung: Die Fragen im besonderen Teil sind jeweils nur von den Vertragsparteien zu beantworten, die an die entsprechenden Protokolle völkerrechtlich gebunden sind. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Protokolle abgefragt werden, richtet sich nach der Reihenfolge der Auflistung der Sachgebiete in Art. 2 Abs. 2 AK.

A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Raumplanungsprotokoll – Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (im Sinne von Art. 8 Raumplanungsprotokoll) für die staatliche und regionale Ebene gefördert?			
Ja	X ¹	Nein	

2. Unterstützt Ihr Land eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen?			
Ja	X ²	Nein	

3. Wirkt die Zusammenarbeit in den Grenzübereichen auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele.

1. Die **Strategische Umweltprüfung** (Richtlinie 2001/42/EG, in Italien mit gesetzesvertretendem Dekret vom 03. April 2006, Nr. 152, umgesetzt) sieht die Konsultation mit Drittländern vor, sofern ein der Umweltprüfung unterzogener Plan oder Programm erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann.
2. Eines der Ziele der **Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer „Arge Alp“** ist die haushälterische und nachhaltige Nutzung des Raumes in der Raumplanung.
3. Über den Erfahrungsaustausch, der im Rahmen des Gemeindeforschernetzwerkes „Allianz in

¹ Insbesondere über die Entwicklung von Interreg-Projekten, wie zum Beispiel jenen, die in der Antwort zu Frage 3 aufgezählt werden, und die Zusammenarbeit in den Europaregionen.

² Siehe oben.

den Alpen“ erfolgt.

4. Es werden einige bedeutende Beispiele für **Interreg-Projekte** genannt:

- Interreg IIC- CADSES 1994-1999: Projekt „**Vision Planet**“ zur Entwicklung von Perspektiven für eine integrierte und koordinierte Raumplanung für den mitteleuropäischen Raum und den Donau- und Adria-raum.
- Interreg IIIA CBC/ PHARE Italien – Slowenien 2000-2006: Projekt „**Gemeinsame Raumplanung TRANS PLAN**“, das die Analyse des Potenzials und der möglichen Rolle der Raumplanung und –ordnung im Rahmen einer harmonischen und nachhaltigen Entwicklung eines grenzüberschreitenden Raums zum Ziel hat, der das Gebiet der Provinz Görz und der Region Goriška umfasst.
- Interreg IIIB Alpine Space 2000-2006: Projekt „**ClimChAlp**“ mit dem Ziel der Ausarbeitung von Raumplanungsstrategien, die sich an den Klimawandel anpassen und dabei auch die betroffenen Wirtschaftsbereiche berücksichtigen (WP 7).
- Interreg IIIB Alpine Space 2000-2006: Projekt „**TUSEC – IP**“ zur Ausrichtung der Raumplanung an einer nachhaltigen Gewerbeansiedlung und einem geringeren Bodenverbrauch.
- Interreg IIIA ALCOTRA Italien – Frankreich 2000-2006: Projekt „**Schéma de développement durable de l'Espace Mont-Blanc**“ („Nachhaltiges Entwicklungskonzept des Espace Mont Blanc“) zur Anwendung des nachhaltigen Entwicklungskonzepts in diesem grenzüberschreitenden Gebiet.
- Interreg IIIA ALCOTRA Italien – Frankreich 2000-2006: Projekt „**COGEVA VAHSA - COopération, GEstion et VALorisation des espaces protégés de la Vallée d'Aoste et de la Haute-Savoie**“ („Zusammenarbeit und Valorisierung der Schutzgebiete im Aostatal und in Haute-Savoie“) für eine nachhaltige Entwicklung bei der Verwaltung von Schutzgebieten (unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Artenvielfalt und der Gleichgewichte des Ökosystems) auch über die Erstellung von Raumordnungsplänen.

5. Europaregion Insubrica: Tessin (CH) und die Provinzen Varese, Como, Lecco, Verbano Cusio Ossola und Novara

- Europaregion Raetia Nova

- Europaregion Tirol-Trentino-Südtirol: Tirol, Südtirol, Trentino

- Europaregion Adria-Alpe-Pannonia: Venetien, Slowenien, Kärnten, Steiermark, Burgenland, Győr-Moson-Sopron, Somogy, Zala, Vas, Baranya, Tolna, Vojvodina

- Europaregion Alpi-Mediterraneo/Alpes-Méditerranée: Region Piemont, Ligurien, Aostatal, Rhône-Alpes und Provence-Alpes-Côte d'Azur

6. Espace Mont Blanc und auch Alpen-Adria, Arge Alp wird genannt

7. Zusammenarbeit im Rahmen des Brennerbasistunnels und der Hochgeschwindigkeitsstrecke Turin-Lyon in einer Europäischen Gesellschaft.

8. Implementierung der grenzüberschreitenden UVP.

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am ehesten beschreiben.

Bilaterale Abkommen	X
Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	X
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Konsultation von Drittländern bei der Strategischen Umweltprüfung im Fall von Plänen und Programmen, die erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, und von Projekten.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
Die am besten funktionierende Form der Zusammenarbeit sind gemeinsame Projekte, da diese Homogenität und einheitliche Anwendung der gemeinsamen Kriterien und Regeln garantieren. Außerdem ermöglichen sie eine breitere Teilnahme institutioneller Akteure und Interessenträger und stellen gleichzeitig einen engen Kontakt vor Ort sicher.	

Art. 6 Raumplanungsprotokoll - Abstimmung der sektoralen Politiken

5. Bestehen die erforderlichen Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken, um die nachhaltige Nutzung im Alpenraum zu fördern?			
Ja	X ³	Nein	
6. Sind die bestehenden Instrumente zur Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren geeignet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Zum Beispiel sind die Flussgebietseinheitspläne (eingeführt mit gesetzvertretendem Dekret 152/2006) extra eingeführt worden, um eine einseitige Nutzung der Ressource Wasser zu			

³ Ja, über die Raumordnungspläne (Piani Territoriali di Coordinamento - PTC) sowohl auf Provinz- als auch Regionalebene (eingeführt mit gesetzvertretendem Dekret 142/1990, aber ursprünglich mit Gesetz 1150/1942 eingeführt und derzeit durch Gesetz 380/2001 „Urbanistikgesetz“ geregelt)

vermeiden.

Die Raumordnungspläne (Piani Territoriali di Coordinamento - PTC) haben eine generelle Planungsfunktion, mit der die Flächennutzungspläne (PRG) der Kommunen abgestimmt werden. Die PTC sind keine reinen Bauleitpläne, weil sie Instrumente zur Koordinierung aller Formen von Aktivitäten darstellen (und somit Transport und Verkehr, Kommunikation, Industrie, Handel, öffentliche Dienstleistungen, Kulturaktivitäten usw. regeln).

Im Alpenraum gibt es die Bauleitpläne der Berggemeinschaften (eingeführt mit gesetzesvertretendem Dekret 1102/1972), die Urbanistik, Raum, Umwelt, Entwicklung und die regionalen Raumordnungs- und Landschaftspläne regeln.

Art. 8 Raumplanungsprotokoll – Erstellung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

7. Beantworten Sie die folgenden Fragen durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“.	Ja	Nein
Werden die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung festgelegt?	X ⁴	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und/oder der nachhaltigen Entwicklung im gesamten Alpenraum von den hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt?	X ⁵	
Werden die angrenzenden Gebietskörperschaften, bei der Erstellung der Pläne und/oder Programme, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, beteiligt?	X ⁶	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt?	X ⁷	
Werden vor der Erstellung und Durchführung der Pläne und/oder Programme	X ⁸	

⁴ Kommunalen Flächennutzungsplan; Bauleitplan der Berggemeinschaften; Raumordnungsplan der Provinz; Raumordnungsplan der Region; regionaler Landschaftsschutzplan; regionaler Landschaftsplan; Flussgebietseinheitsplan, Natura 2000-Managementplan, Nationalparkpläne

⁵ Die für die Raumplanung zuständigen Organe sind (in abnehmender hierarchischer Reihenfolge): Einzugsgebietsbehörde, Region, Provinz, Berggemeinschaft, Kommune.

⁶ Zum Beispiel sieht die Strategische Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG, in Italien mit gesetzesvertretendem Dekret vom 03. April 2006, Nr. 152, umgesetzt) die Konsultation mit Drittländern vor, sofern ein der Umweltprüfung unterzogener Plan oder Programm erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann.

⁷ Zum Beispiel findet vor der Verabschiedung eines Raumordnungsplans der Provinz eine Abstimmung zwischen Provinz- und Kommunalverwaltungen statt.

Bestandsaufnahmen und Studien durchgeführt, um die besonderen Merkmale der jeweiligen Gebiete zu ermitteln?		
Tragen Erstellung und Durchführung von Plänen und/oder Programmen den durch die vorangegangenen Bestandsaufnahmen und Studien festgestellten Besonderheiten des Gebiets Rechnung?	X	
Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und/oder Programme?	X	

8. Soweit eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und Programme erfolgt, in welchem zeitlichen Abstand erfolgt die Überprüfung bzw. wodurch wird sie ausgelöst?
Die Programme und Pläne der Regionen/Provinzen haben eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Bauleitpläne der Berggemeinschaften haben eine Laufzeit von zehn Jahren.

Art. 9 Raumplanungsprotokoll - Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

9. Beinhalten die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere Folgendes im Hinblick auf die jeweiligen (unterstrichenen) Überschriften?	Ja	Nein
<u>Im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung:</u>		
Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufrieden stellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten	X ⁹	
Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Strukturschwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern	X ¹⁰	

⁸ Zum Beispiel ist es für die Erstellung der Flächennutzungspläne Pflicht, den umwelt- und wissensbezogenen Bezugsrahmen (frühere Flächennutzungspläne, Landschaftsschutzaufgaben, geologische, hydrogeologische und seismische Übersicht, Waldflächen, GGB und Natura 2000-Netz, Realnutzungskarte, primäre Infrastrukturen, Verkehrswegieneinfrastruktur, übergeordnete Planung) zu erarbeiten und vorzulegen. Zur Erstellung des Landschaftsplans ist die „Erkundung des planungsgegenständlichen Raums über die Analyse seiner durch Natur, Geschichte und ihre Wechselwirkungen geprägten Landschaftseigenschaften“ gemäß Artikel 143, gesetzvertretendes Dekret vom 22. Januar 2004, Nr. 42, geändert durch gesetzvertretendes Dekret vom 26. März 2008, Nr. 63, notwendig.

⁹ Überwiegend in den Raumordnungsplänen (Ebene der Regionen und Autonomen Provinzen). Die strategischen Vorgaben zielen auf die Verbesserung der Infrastrukturen für landwirtschaftliche Betriebe ab, sowie auf die Wiedergewinnung des ländlichen Baubestandes. Den Berglandwirten werden Beihilfen ausgezahlt, damit sich mehr junge Leute der Berglandwirtschaft nähern. Außerdem ist ein Plan für Gewerbeansiedlungen, Kleingewerbegebiete und strategische Vorgaben für die Wirtschaftsentwicklung vorgesehen.

¹⁰ Siehe oben.

Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken	X ¹¹	
<u>Im Hinblick auf den ländlichen Raum:</u>		
Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen	X ¹²	
Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet	X ¹³	
Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete	X ¹⁴	
Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen	X ¹⁵	
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	X ¹⁶	
<u>Im Hinblick auf den Siedlungsraum:</u>		
Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung	X ¹⁷	
Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten	X ¹⁸	
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	X ¹⁹	
Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von	X ²⁰	

¹¹ In den Raumordnungsplänen (PTC), in den Plänen zur Entwicklung des ländlichen Raums (Der Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums ist ein von den Regionen im Rahmen des neuen europäischen GAP-Bezugsrahmens erstelltes Planungsdokument) und in den Bauleitplänen der Berggemeinschaften.

¹² Zum Beispiel über die Fachpläne für landwirtschaftlich genutzte Gebiete und Berggebiete (z.B. Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums der Region Lombardei), vor allem über die Flächennutzungspläne und kommunalen Landschaftspläne, mit denen die Flächenwidmung (Bauzonen, landwirtschaftliche Gebiete) erfolgt, und die Forstgesetze und Forstpläne.

¹³ In den nationalen und regionalen Rechtsvorschriften wird die Berglandwirtschaft als entscheidend für den Raumschutz betrachtet, und über die Vergütung der Landwirte für deren Instandhaltungsarbeit wird die Präsenz des Menschen im ganzen Gebiet und der Einsatz umweltfreundlicher Produktionsformen gefördert.

¹⁴ Vor allem mit den Landschaftsschutzplänen der Region/Provinz und Gemeinden, Schutzgebieten (Nationalparks, regionale/Provinz- Parks/Naturschutzgebiete, Naturschutzgebiete), Denkmalschutzaufgaben und der „Carta della Natura“ (Natur-Charta).

¹⁵ Vor allem auf der Ebene der Flächennutzungs- und Raumordnungspläne.

¹⁶ Vorgaben, die in den hydrogeologischen Gefahrenkarten und Landschaftsplänen enthalten sind, siehe Fußnote 8.

¹⁷ Vorgaben, die in den Flächennutzungsplänen enthalten sind.

¹⁸ Vorgaben, die in den Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen enthalten sind.

¹⁹ Siehe Fußnote 15.

²⁰ Vorgaben, die in den Flächennutzungsplänen enthalten sind.

Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete		
Begrenzung des Zweitwohnungsbaus	X ²¹	
Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung	X ²²	
Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen	X ²³	
Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz	X ²⁴	
<u>Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz:</u>		
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen	X	
Ausweisung von Ruhezonon und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind	X	
<u>Im Hinblick auf den Verkehr:</u>		
Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung	X ²⁵	
Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel	X	
Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel	X	
Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs	X	
Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste	X ²⁶	

²¹ Wenn die Regionen dies wollen, haben sie die Möglichkeit, klare strategische Entscheidungen zu treffen, um geeignete Gesetze zu erlassen, vor allem über die Vorgaben für die Wohnungsbauförderung bzw. für den konventionierten Wohnungsbau. In der Provinz Bozen sind nur 16 % des Baugrundes für den freien Markt zugänglich. Für die übrigen 84 % sind genaue Kriterien zu erfüllen (ständiger Wohnsitz usw.).

²² Vorgaben, die in den Flächennutzungsplänen enthalten sind.

²³ Vor allem über die Raumordnungs- und Landschaftspläne. In mehreren Regionen, zum Beispiel in der Autonomen Provinz Bozen und im Piemont, gibt es einen Verkehrsfachplan.

²⁴ Die charakteristische Bausubstanz wird durch die Flächennutzungs- und Raumordnungspläne geschützt, und bestimmte Gebäude können unter Denkmalschutz gestellt werden.

Gesetz vom 24. Dezember 2003, Nr. 378, für Einzelheiten zum Gesetz wird auf den Allgemeinen Teil des 2005 vorgelegten italienischen Berichts verwiesen (Seite 126).

²⁵ Vorgaben, die in den Raumordnungsplänen enthalten sind.

²⁶ Für die Antworten zum Verkehr siehe Fragebogen zum Verkehrsprotokoll sowohl im allgemeinen als auch speziellen Teil.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen zu Frage 9:

Art. 10 Raumplanungsprotokoll - Verträglichkeit der Projekte

10. Wurden die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können, geschaffen?

Ja

X

Nein

Wenn ja, wie?

Über die Prüfung von Plänen und Projekten durch die UVP-, SUP-, IPPC-Kommissionen (integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte) und die VP und über die kommunalen Stadtplanungsvorschriften.

11. Wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung (insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung) bei dieser Prüfung Rechnung getragen?

Ja

X

Nein

Wenn ja, wie?

Einer der Grundsätze der UVP/SUP-Gesetzgebung fordert als einen grundlegenden Punkt für jeden Sonderfall die Erkennung, Beschreibung und Prüfung der mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen, die die Annahme eines Plans oder Programms und die Umsetzung eines Projekts unter anderem auf den Menschen haben kann.

Über die sektoralen Entwicklungspläne von Alpenregionen und -provinzen.

Siehe Frage Nr. 3 im Allgemeinen Teil zu Bevölkerung und Kultur (Seite 24 des 2005 vorgelegten italienischen Berichts).

--

12. Wird das Ergebnis dieser Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Projekt-Vorhaben berücksichtigt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Die UVP-, SUP- und VP-Kommissionen können die Überarbeitung der erstellten Pläne oder Projekte beantragen oder auch ein negatives Urteil diesbezüglich fällen.

13. Erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Stellen einer benachbarten Vertragspartei, wenn sich ein Vorhaben auf Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen dieser Vertragspartei auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie beispielhaft einen oder mehrere Fälle, in denen eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgte. Geben Sie auch an, ob und wie eine daraufhin eventuell erfolgte Stellungnahme berücksichtigt wurde.

- Internationale Koordination, wie von der UNECE mit der **Espoo-Konvention** festgelegt; Gesetz vom 3. November 1994, Nr. 640: für Einzelheiten zum Gesetz wird auf den Allgemeinen Teil des 2005 vorgelegten italienischen Berichts verwiesen (Seite 41).
- Die **Strategische Umweltprüfung** (Richtlinie 2001/42/EG, in Italien mit gesetzesvertretendem Dekret vom 03. April 2006, Nr. 152, umgesetzt) sieht die Konsultation mit Drittländern vor, sofern ein der Umweltprüfung unterzogener Plan oder Programm erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann. Für weitere Einzelheiten wird auch auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.
- Analysieren wir zum Beispiel den Fall des Brennerbasistunnels (ein 56 km langer, viergleisiger Tunnel für den Gütertransport): Gemäß dem Gesetz „Legge Obiettivo“ Nr. 443 vom 21. Dezember 2001, umgesetzt mit gesetzesvertretendem Dekret vom 20. August 2002 und mit Landesregierungsbeschluss Nr. 2075 vom 16. Juni 2003, hat die Autonome Provinz Bozen das Vorprojekt genehmigt, das in Folge der Genehmigung durch das interministerielle Komitee CIPE und das positive Ergebnis der UVP in Italien und Österreich von der Republik Italien mit Beschluss Nr. 89 am 20. Dezember 2004 genehmigt wurde. All dies begleitet von Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien, die am 30. April 2004 in Wien geschlossen und von Italien mit Gesetz Nr. 115 am 6. März 2006 ratifiziert wurden.

Für weitere Einzelheiten diesbezüglich wird auf den Teil mit dem Verkehrsprotokoll, Fußnote 11, verwiesen.

14. Wurde Ihr Land von benachbarten Vertragsparteien rechtzeitig benachrichtigt, wenn sich ein von diesen durchgeführtes Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen in ihrem Land auswirkt bzw. voraussichtlich auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nicht immer	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	-------------	--------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, nennen Sie ein Beispiel. Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

Siehe Brennerbasistunnel. Die Umweltverträglichkeitsstudie und die Verfahren wurden in gemeinsamem Einvernehmen und mit einem engen Informationsaustausch durchgeführt.

Art. 11 Raumplanungsprotokoll - Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

15. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen?

Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	--------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, was war das Ergebnis?

16. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die im öffentlichen Interesse

erbrachten Leistungen abgegolten werden können?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Die SUP sieht die Notwendigkeit vor, Ausgleichsmaßnahmen für die Umweltauswirkungen des Plans zu treffen.			

17. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die als Folge natürlicher Produktionserschwernisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Über die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums sind Beihilfen für Landwirtschaft und Forstwirtschaft in den Bergen vorgesehen.			

18. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts zusätzlich erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden können?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Es gibt landwirtschaftliche Beihilfen für eine landwirtschaftliche Nutzung zugunsten des Landschaftsschutzes: Diese werden über die Programme für den ländlichen Raum (im Rahmen der GAP) geregelt.			

Art. 12 Raumplanungsprotokoll - Finanz und wirtschaftspolitische Maßnahmen

19. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gebietskörperschaften auf geeigneter Ebene unterstützt werden kann?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Die Möglichkeiten, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums unterstützt werden kann, wurden im Nationalen Strategischen Rahmenplan für die regionale Entwicklungspolitik 2007-2013 aufgeführt.

20. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Neuausrichtung der Politiken traditioneller Sektoren und zweckmäßigen Einsatz der bestehenden Fördermittel unterstützt werden kann?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Berggesetz

21. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Unterstützung grenzüberschreitender Projekte gefördert werden kann?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Zum Beispiel mit dem Ausbau des Schienen- statt des Straßennetzes (z.B. Brennerbasistunnel gemeinsam mit Österreich) und mit Interreg- oder Alpine Space-Projekten wie ClimChAlp, TRANS PLAN, ModelPlan, TUSEC-IP, Schéma de développement durable de l'Espace Mont-Blanc und anderen mehr (für eine Beschreibung der Projekte siehe Frage Nr. 3). Europaregionen; Projekte im Rahmen von Arge Alp, Alpen-Adria.

22. Wurden/werden die Auswirkungen bestehender und zukünftiger Finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum geprüft?

Ja		Nein	X
Wenn ja, wird sodann denjenigen Maßnahmen Vorrang eingeräumt, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele			

Art. 13 Raumplanungsprotokoll – Weitergehende Maßnahmen

23. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Zahlreiche Gesetze, die nach der Unterzeichnung des Protokolls (20. Dezember 1994) in Kraft getreten sind, gehen in dieselbe Richtung wie die Ziele des Protokolls (ohne dass dieses ratifiziert wurde).			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Raumplanungsprotokolls

24. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			
Das Protokoll wurde von der Republik Italien noch nicht ratifiziert.			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

25. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

--

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

--

Glossar:

PRG: Flächennutzungsplan

PSR: Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums

PTC: Raumordnungsplan